

Amt der o.ö. LandesregierungVerf(Präs) - 300262/23 - Schi

Linz, am 20. Oktober 1989

DVR.0069264

Bundesgesetz über die Beratung,
Betreuung und besondere Hilfe für
behinderte Menschen (Bundesbehin-
dertengesetz - BBG);
Entwurf einer Regierungsvorlage -
Stellungnahme

Zu GZ. 40.006/3-1/1989 vom 28. September 1989

An das

Bundesministerium für
Arbeit und SozialesStubenring 1
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	GE/9
Datum:	30. OKT. 1989
Verteilt	

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der
do. Note vom 28. September 1989 versandten Gesetzentwurf wie
folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemeines:

Hinsichtlich der kompetenzrechtlichen Grundlage des vor-
liegenden Entwurfes wird grundsätzlich auf die h. Stel-
lungnahme vom 29. September 1987,
Verf(Präs)-300262/11-Hoch, verwiesen, wobei die dort er-
hobenen Einwände weiterhin vollinhaltlich aufrecht er-
halten werden. Ergänzend wird noch hinzugefügt, daß eine
Kompetenz des Bundes zur Erlassung von Regelungen auf
dem Gebiet der Behindertenhilfe nur dann gegeben ist,
wenn solche Regelungen mit anderen Sachgebieten (etwa
Zivilrechtswesen, Sozialversicherungswesen, Fürsorge für
Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene) in einem Zu-
sammenhang stehen (vgl. VfSlg. 8831).

Aus verfassungsrechtlicher Sicht erscheint es außerdem bedenklich, daß Teile des Entwurfs nicht auf die Art. 10 bis 12 B-VG gestützt werden können, sondern daß für sie der Art. 17 B-VG in den Erläuterungen als Kompetenzgrundlage angeführt wird, weil Art. 17 B-VG nicht als Auffangkompetenzbestimmung dafür angesehen werden darf, wenn eine andere Kompetenzbestimmung des Bundes nicht gefunden werden kann.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Zur Klarstellung sollte unbedingt eine Definition der "Behinderten" und "von Behinderung bedrohten Menschen" vorgenommen werden.

Zu § 17:

Hinsichtlich des Beratungsdienstes für entwicklungsge-
störte Kinder und Jugendliche wurde schon von den Län-
dernvertreter im Rahmen der Arbeitsgruppe zur Beratung
des vorliegenden Entwurfes darauf hingewiesen, daß es
sich hierbei um eine Materie der Jugendwohlfahrt handelt.

Zu § 52:

Die Umbenennung der Landesinvalidenämter in "Bundes-
sozialämter" wurde ebenso von den Ländern entschieden
abgelehnt; einvernehmlich wurde gefordert, dafür die Be-
zeichnung "Bundesamt für Soziales" vorzusehen. Es er-
scheint daher unverständlich, daß nunmehr wiederum der
Ausdruck "Bundessozialämter" im Entwurf enthalten ist.

- 3 -

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

- - -

- a) Allen
oberösterreichischen Abgeordneten zum
Nationalrat und zum Bundesrat
- b) An das
Präsidium des Nationalrates (25-fach)
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3

- c) An alle
Ämter der Landesregierungen
- d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n , Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

